

Ländtestrasse 20
Postfach 1180
2501 Biel
Telefon 031 636 35 10
Telefax 031 634 50 79

PP 2501 Biel

POST CH AG

R



Uneingeschrieben zurück

00.00.000000.00000000

BJS 21 2589 / ---/

Anrede
Vorname Nachname
Adresse
Ort

Strafbefehl

Biel, 11.02.2021/---

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person	Nachname Vorname , Geburtsdatum, Heimatort, Adresse, Ort
wegen	1) Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung) 2) Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung)
begangen	1) am 14.10.2020, ca. 09.45 Uhr 2) am 17.11.2020, ca. 11.30 Uhr
Ort	1) Biel/Bienne, «Strasse» 2) Biel/Bienne, «Strasse»
Sachverhalt	1) Der Beschuldigte liess sich 50 Konsumeinheiten 1-cP LSD via Postweg von den Niederlanden an sein Domizil senden. 2) Der Beschuldigte liess sich 50 Konsumeinheiten 1-cP LSD via Postweg von den Niederlanden an sein Domizil senden.
in Anwendung von	Art. 47, 49 Abs. 1, 69 und 106 StGB; Art. 352 ff., 422 ff. und 426 Abs. 1 StPO; Art. 19a BetmG

wird **erkannt**:

- Nachname Vorname wird wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretungen) schuldig erklärt.
- Nachname Vorname wird bestraft mit einer Busse von CHF 1000.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 10 Tagen.
- Die von der Polizei sichergestellten Drogen werden beschlagnahmt, eingezogen und der Vernichtung zugeführt.
- Die Kosten des Verfahrens werden Nachname Vorname auferlegt.
- Demgemäss hat Nachname Vorname zu bezahlen:

CHF	1'000.00	Busse (ohne Eintrag im Strafregister)
CHF	300.00	Gebühren
CHF	1'300.00	Total

6. Zu eröffnen:
- Nachname Vorname, Adresse, Ort

Die Verfahrensleiterin

-,-----

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Strafbefehl kann **innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt** Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. **Hinweis: Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.** Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BJS 21 2589) anzugeben.

Einspracherecht der weiteren Betroffenen

Weitere Betroffene können gegen den Strafbefehl bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen (Art. 354 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StPO).

Einspracheverfahren

Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen (Art. 356 StPO).

Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

Erläuterungen

Busse

Die Vollzugsbehörde, d.h. die Justizleitung des Kantons Bern, Stabsstelle für Ressourcen, Busseninkasso, Nordring 8, 3013 Bern, bestimmt der verurteilten Person eine **Zahlungsfrist** von 1 - 6 Monaten. Sie kann auf Gesuch Ratenzahlung anordnen. Die Telefonnummer dazu entnehmen Sie bitte der Ihnen separat zugestellten Rechnung.

Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

Rechnung

Die verurteilte Person wird in ca. **5 - 8 Wochen** eine Rechnung mit Einzahlungsschein erhalten. Bereits geleistete Teilzahlungen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Es wird darum ersucht, vor Erhalt der Rechnung keine Zahlungen vorzunehmen.

Gemeinnützige Arbeit (Achtung unbedingt Fristen beachten)

Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, Geldstrafen und Bussen können auf Gesuch hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht (Art. 79a StGB). Freiheitsstrafen: Das Gesuch ist erst nach Erhalt des Aufgebots zum Strafantritt für die gesprochene Strafe zu stellen. Bussen und Geldstrafen: Das **Gesuch** ist **innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsstellung** zum vorliegenden Strafbefehl zu stellen. Die Gesuche sind an die zuständige Vollzugsbehörde (Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Regionalstelle Berner Jura-Seeland, Rüschiistrasse 16, 2501 Biel/Bienne, Tel. 031 635 63 02) zu richten.

Strafregister

Dieses Urteil wird nicht im Strafregister eingetragen.

Erklärung

BJS 21 2589

Ich erhebe Einsprache.

.....
.....

Ort, Datum

Name und Unterschrift

(Bei Einsprache bitten wir Sie, das ganze Formular an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zurückzusenden und gegebenenfalls für sich eine Fotokopie zu erstellen.)